

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 24. Januar 2018

- 15 16.04.1 Allgemeine und komplexe Akten**
Postulat "Offenlegung Interessenbindung Stadtrat", Anpassung Geschäftsordnung Stadtrat, Genehmigung

Ausgangslage

Am 25. September 2017 reichte Barbara Spiess (SP) das Postulat "Offenlegung Interessenbindung Stadtrat" ein. Sie lädt den Stadtrat mit dem Postulat ein, die Offenlegung der Interessenbindungen für seine Mitglieder noch vor den Wahlen 2018 vorzusehen.

Das neue Gemeindegesetz, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat, sieht in § 42 Abs. 2 ebenfalls vor, dass die Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden offenzulegen sind. Für die Umsetzung dieser Bestimmung besteht eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021.

Erwägungen

Das neue Gemeindegesetz hält in § 42 Abs. 1 fest, dass Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie in einer Sache als persönlich befangen erscheinen. Die Offenlegung der Interessenbindung dient dazu, mehr Transparenz zu schaffen und zu gewährleisten, dass mögliche Interessenkonflikte von Behördenmitgliedern erkannt und vermieden werden können. Zudem soll es für die interessierte Öffentlichkeit, aber auch das Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht, möglich sein, sich über die Interessenvertretung der Behördenmitglieder informieren zu können.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes besteht eine Pflicht, die Interessenbindungen offen zu legen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Offenlegung der Interessenbindungen sinnvoll und wichtig ist und die Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021 nicht auszuschöpfen ist. Im Postulat wird zudem angeregt, die Interessenbindungen noch vor den Erneuerungswahlen im Jahr 2018 offenzulegen.

Anpassung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wird per 1. Februar 2018 wie folgt ergänzt:

Art. 13a Offenlegung von Interessenbindungen

Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Mitglied des Stadtrates die Stadtkanzlei schriftlich über:

- 1. seine / ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie ähnlichen Gremien von kommunalen, kantonalen, schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,*
- 3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,*
- 4. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon.*

Die Stadtkanzlei wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und veröffentlicht die Angaben auf der Website der Stadt Wetzikon. Änderungen sind der Stadtkanzlei anzugeben.

Mitglieder des Stadtrates, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Stadtrat, in einer Kommission oder in einem Ausschuss äussern.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Offenlegungspflicht umfasst sämtliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Die neue Bestimmung lehnt sich an die Regelung des Grossen Gemeinderates Wetzikon sowie an die kantonalen und eidgenössischen Regelungen an.

Berufliche Tätigkeit

Unter dem "Beruf" wird diejenige Tätigkeit verstanden, die für finanzielle Gegenleistungen regelmäßig erbracht wird. Angegeben werden muss der gegenwärtig ausgeübte Beruf und Arbeitgeber.

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien

Angegeben werden müssen alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und ähnlichen Gremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, unabhängig davon, wie hoch die Kapitalsumme der Körperschaft oder Anstalt ist, in welcher Rechtsform sie gekleidet ist oder welche politische Bedeutung die Körperschaft oder Anstalt hat. Unter dem Begriff Körperschaften und Anstalten werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsformen verstanden wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vorsorgestiftungen oder Vereine.

Unter Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wird beispielsweise die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, in einem Stiftungsrat, in einer Geschäftsleitung oder einem Vereinsvorstand verstanden. Auch Tätigkeiten in ähnlichen Gremien (z.B. Kommissionen) von Körperschaften und Anstalten müssen angegeben werden. Gemeint sind Gremien, die Körperschaften und Anstalten beraten und Empfehlungen abgeben.

Dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für Interessengruppen

"Interessengruppen" sind organisierte Gruppen (z. B. Nichtregierungs-Organisationen und Verbände), die versuchen, spezifische Interessen durchzusetzen. Durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung können Interessengruppen auf den demokratischen Willensbildungsprozess einwirken. Nur länger dauernde Tätigkeiten (ab 1 Jahr) müssen angegeben werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand regelmässig und über einen längeren Zeitraum zur Beratung beigezogen wird oder eine ständige Leitungsfunktion innehat. Kurze Tätigkeiten, wie bspw. die Erstellung eines Gutachtens oder die Teilnahme an einer Tagung, müssen nicht angegeben werden.

Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon

Offen zu legen sind Tätigkeiten, die für die Stadt Wetzikon erbracht werden wie Ämter oder Funktionen im Nebenamt, sofern keine Unveränderbarkeit gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte besteht.

Umsetzung

Die Umsetzung für den Stadtrat erfolgt noch vor den Erneuerungswahlen 2018. Die Stadtkanzlei stellt den Mitgliedern des Stadtrats ein Formular zur Verfügung und fordert die Aktualisierung der Angaben jeweils anfangs Jahr ein.

Die Vorgabe des neuen Gemeindegesetzes gilt für alle Behörden der Stadt Wetzikon. Der Stadtrat lädt aus diesem Grund die Schulpflege, die Sozialbehörde sowie die Energiekommission ein, eine analoge Regelung in ihren Geschäftsordnungen – wenn möglich bereits auf Beginn der neuen Legislatur 2018/2022 - einzuführen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtrates wird genehmigt. Der neue Art. 13a der Geschäftsordnung tritt per 1. Februar 2018 in Kraft.
2. Die Stadtkanzlei wird mit der Umsetzung beauftragt. Die Umsetzung erfolgt bis spätestens am 28. Februar 2018.
3. Der Stadtrat lädt die Schulpflege, die Sozialbehörde sowie die Energiekommission ein, ihre Geschäftsordnungen ebenfalls anzupassen und die Interessenbindungen wenn möglich bereits zu Beginn der neuen Legislatur 2018/2022 offen zu legen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Stadtrat
 - Primarschulpflege
 - Sozialbehörde
 - Energiekommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber